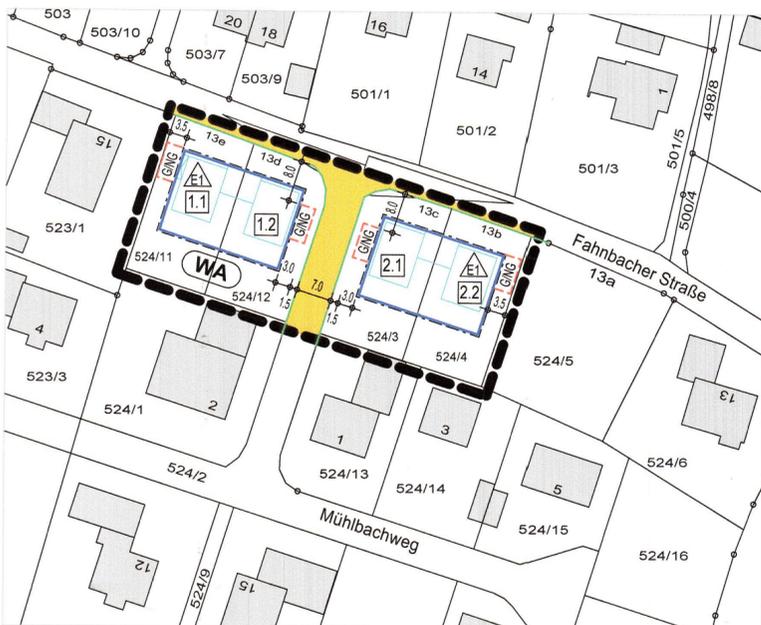


Änderung des Bebauungsplanes NR.18 "Fahnbacher Strasse/Süd" nach §13 BauGB Gemeinde Haiming / Landkreis Altötting

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Haiming erlässt aufgrund des §10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 2a, 3, 4, 8, 9 und 13 des Baugesetzbuches, Art. 81, 79, 3, 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.



A.) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

1.) GELTUNGSBEREICH

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2.) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(WA) Allgemeines Wohngebiet gem. §4 BauNVO

3.) BAUGRENZEN UND BAUWEISE

--- Baugrenze

△ E1 nur Einzelhäuser zulässig

4.) VERKEHRSFLÄCHEN

■ öffentliche Verkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

5.) SONSTIGE PLANZEICHEN

1.5 Maßangabe in Meter z.B. 1.50 m

--- Umgrenzung von Flächen für Garage, Carport, Nebengebäude

G/NG Garage, Carport und Nebengebäude

B.) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

— Bestehende Grundstücksgrenzen

524/4 Flurstücknummer z.B. 524/4

■ Bestehende Gebäude

1.1 Parzellennummern z.B. Parzelle 1.1

□ Vorgeschlagene Baukörper

C.) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. WA, allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
2. Max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
Einzelhaus E1 GRZ 0.30
3. Max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
Einzelhaus E1 GFZ 0.40
4. Anzahl der Wohneinheiten
Pro Einzelhaus E1 max. 1 WE

D.) WEITERE HINWEISE

Bodenbeschaffenheit

Gemäß den vorliegenden Untersuchungen liegen Teile des Gemeindegebiets im Bereich einer Belastung mit PFOA. Aus diesem Grund kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Belastung der gegenständlich durch die Planung betroffenen Böden durch PFOA nicht ausgeschlossen werden. Für Bewertung und Verwendung des Bodenaushubes gelten grundsätzlich die Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in der aktuellen Fassung. Entsprechend der vorläufigen Regelung für den Landkreis Altötting kann bei Bodenaushub unter 500 m³ und örtlicher Verwendung des Aushubes im Hinblick auf den Grundwasserschutz auf Untersuchungen verzichtet werden. Bei Bodenaushub über 500 m³ sind entsprechende Untersuchungen erforderlich. Die weitere Vorgehensweise ist mit dem Landratsamt Altötting und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 "Fahnbacher Strasse / Süd".

Änderung des Bebauungsplanes NR.18 "Fahnbacher Strasse / Süd" der Gemeinde Haiming nach § 13 BauGB

E.) VERFAHRENSVERMERKE

- 1.) Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat in der Sitzung vom 11.07.19 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 18.07.19 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 28.03.19 wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.04.19 bis 31.05.19 öffentlich ausgelegt.

Haiming, den 11.07.19

Wolfgang Beier, 1. Bürgermeister



- 2.) Die Gemeinde Haiming hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 27.06.19 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 28.03.19 gem. §10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Haiming, den 11.07.19

Wolfgang Beier, 1. Bürgermeister



- 3.) Die Bebauungsplanänderung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Haiming gem. §10 Abs. 3 BauGB am 12.07.19 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolge des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie den Abs. 4 und des §215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Haiming, den 12.07.19

Wolfgang Beier, 1. Bürgermeister

